

VEREINSSATZUNG

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen "Fan-Club Fortuna-treu 1974 e.V." und ist in das Vereinsregister eingetragen. Er ist der Nachfolger des im Jahre 1974 gegründeten und nicht eingetragenen Fan-Clubs "Fortuna Treu".

(2) Der Sitz des Vereins ist Düsseldorf.

§ 2 Zweck und Ziele

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd oder unverhältnismäßig hoch sind, begünstigt werden.

(3) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Fußballspiels.

(4) Der Verein setzt es sich auch zur Aufgabe, Fußballanhänger zu sportlichem und fairem Verhalten auf dem Sportplatz und in den Stadien, insbesondere gegenüber der Gastmannschaft und ihren Anhängern, anzuhalten.

Des weiteren sollten Kontakte zu anderen, gleichgesinnten Fanclubs geknüpft sowie Fahrten für Fußballanhänger zu den Auswärtsspielen der Mannschaften von Fortuna Düsseldorf organisiert werden.

(5) Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Ansehen und die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu vermeiden, was das Ansehen und den Zweck des Vereins schädigen bzw. gefährden kann.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

(2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag erforderlich.

Jeder Antrag muss von (mindestens) zwei aktuell stimmberechtigten Mitgliedern befürwortet werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand; bei Ablehnung brauchen keine Gründe angegeben werden.

(3) Bei Erteilung der Mitgliedschaft beginnt diese wahlweise rückwirkend zum 01. des laufenden Halbjahres oder zum 01. des folgenden Halbjahres.

Dem Mitgliedsausweis ist die jeweils gültige Vereinssatzung beizufügen. Der Verlust eines Ausweises ist dem Vorstand umgehend anzuzeigen.

(4) Durch die Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins als für sich bindend an.

(5) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied ab Vollendung des 18. Lebensjahres, soweit es seit mindestens 6 Monaten ununterbrochen Mitglied und mit den Beiträgen für das zurückliegende Halbjahr nicht im Rückstand ist.

§ 4 **Beiträge**

- (1) Der Beitrag ist mindestens halbjährlich im voraus zu entrichten.
- (2) Die Jahreshauptversammlung setzt auf Vorschlag des Vorstands die Höhe mit einfacher Mehrheit fest.
- (3) Mitglieder, die vom Vorstand offiziell zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 5 **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Die Kündigungsfrist für die Beendigung der Mitgliedschaft beträgt mindestens vier Wochen zum Halbjahresende.
- (3) Die Streichung eines Mitglieds kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seiner Zahlung von Beiträgen im Rückstand ist.
- (4) Den Ausschluss eines Mitglieds kann der Vorstand aussprechen, wenn dieses grobe Verstöße gegen die sportliche Disziplin oder Zuwiderhandlungen gegen die Interessen des Clubs begangen hat. Mitglieder, die dem Ansehen des Vereins schaden, können auf Dauer, die vom Vorstand festgelegt wird, ausgeschlossen werden.
- (5) Der Mitgliedsausweis ist bei Beendigung der Mitgliedschaft unaufgefordert an den Vorstand zurückzugeben.

§ 6 **Organe des Vereins**

- (1) Mitgliederversammlung
- (2) Vorstand

§ 7 **Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen und findet als Jahreshauptversammlung zwischen dem 01. Februar und dem 31. März eines jeden Jahres statt. Die Einladung der Mitglieder hierzu muss unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand schriftlich erfolgen. Maßgebend ist das Datum der Absendung. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vorher dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- (2) Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist einzuladen, wenn der Vorstand es beschließt. Einem Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist unverzüglich zu entsprechen, wenn dies von einem Viertel der Mitglieder beantragt wird. In dem Antrag ist der Gegenstand der Tagesordnung anzugeben. Satzungsänderungen können nicht Gegenstand der Tagesordnung sein. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- (3) Über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen in die Tagesordnung kann die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit entscheiden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit.
- (5) Der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung jedes weitere Mitglied des Vorstands, führt den Vorsitz. Ein Mitglied des Vorstands fertigt das Beschlussprotokoll. Das Protokoll wird vom 1. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus den folgenden drei Vereinsmitgliedern:

- 1.) dem 1. Vorsitzenden
- 2.) dem 2. Vorsitzenden
- 3.) dem Kassierer.

(2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr mit einfacher Mehrheit gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Zwei Vorstandsmitglieder sind gesamtvertretungsberechtigt.

(3) a) Bei den Wahlen zum Vorstand ist geheim abzustimmen, wenn einem solchen Antrag mindestens 10% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in offener Abstimmung zustimmen.

b) Sind bei Wahlen eines Vereinsorgans nicht mehr Anwärter vorhanden, als Mitglieder des Vereinsorgans zu wählen sind, so kann die Wahl per Akklamation durchgeführt werden, wenn dies zuvor von der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.

c) Die Mitgliederversammlung trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht die Satzung ein anderes bestimmt oder per Akklamation abgestimmt wird. Für die Feststellung der Mehrheit ist allein das Verhältnis der Ja- zu den Neinstimmen entscheidend. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

d) Erhält bei Wahlen ein Bewerber im ersten Wahlgang nicht die Mehrheit, so gilt im zweiten Wahlgang der als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt; bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.

e) Zur Wahl vorgeschlagene sind vorher zu befragen, ob sie im Falle ihrer Wahl das Amt annehmen. In Abwesenheit kann ein vorgeschlagener nur gewählt werden, wenn dem Versammlungsleiter eine schriftliche Bereitschaftserklärung zur Annahme der Wahl vorliegt.

f) Anträge auf Aufhebung oder Abänderung bereits gefasster Beschlüsse werden wie Dringlichkeitsanträge behandelt.

(4) a) Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, so berufen die zwei verbliebenen Vorstandsmitglieder ein weiteres Vereinsmitglied in den Vorstand. Dieses bleibt bis zur nächsten Wahl kommissarisch im Amt.

b) Scheiden binnen vier Wochen mehr als ein Mitglied aus dem Vorstand aus, so muss innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, auf der ein neuer Vorstand gewählt wird.

§ 9 Kassenprüfer

(1) Auf der alljährlichen Jahreshauptversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.

(2) Die Aufgabe der Kassenprüfer besteht darin, zwei mal pro Geschäftsjahr die Kasse zu prüfen; den Kassenprüfern steht frei, zwei weitere Male die Kasse zu prüfen. Eine der Kassenprüfungen hat innerhalb von höchstens zwei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erfolgen.

§ 10 Bilanz

(1) Die Bilanz eines jeden Geschäftsjahres wird mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung verschickt.

(2) Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 11 Satzungsänderung

(1) Eine Satzungsänderung kann nur mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder auf einer Jahreshauptversammlung beschlossen werden.

(2) Der Entwurf der Satzungsänderungen ist den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zuzuschicken.

§ 12 Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Sachverluste, die Mitglieder bei der Beteiligung an Fanclub-Veranstaltungen erleiden.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 4/5 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Die Versammlung wählt fünf Mitglieder, die innerhalb von vier Wochen das Vereinsvermögen feststellen und dieses umgehend der Jugendabteilung des "Düsseldorfer Turn- und Sportvereins Fortuna 1895 e.V." zukommen lassen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 30. März 2013 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig treten alle früheren Satzungen außer Kraft.

